

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Alexander Hacker
und
das Konto von Gustav Hacker**

Geschäftsnummern: 214644/MG; 001666/MG; 224558/MG¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von Jakob Hacker (der „Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die Konten von Alexander Hacker und Gustav Hacker.² Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Alexander Hacker (der „Kontoinhaber 1“) und das Konto von Gustav Hacker (der „Kontoinhaber 2“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, seine beiden Onkel väterlicherseits, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], hätten je ein Schweizer Bankkonto besessen. Gemäss dem Ansprecher hätten seine Onkel, die jüdischer Abstammung gewesen seien, während des Zweiten Weltkriegs in Wien gelebt. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 16. Februar 2005 gab der Ansprecher an, sein Vater, [ANONYMISIERT], habe 10 Brüder gehabt, von denen die meisten Schneider waren und es sei möglich, dass entweder

¹ Gemäss Artikel 37 der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die drei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zu verbinden.

² In der Anspruchsanmeldung 214644 beanspruchte der Ansprecher zudem die Konten von [ANONYMISIERT] ([ANONYMISIERT]) und [ANONYMISIERT]. Das CRT wird die Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT] ([ANONYMISIERT]) und [ANONYMISIERT] getrennt behandeln.

[ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] Uhrmacher gewesen seien. Der Ansprecher ergänzte, er erinnere an einen Teil einer Anschrift – „Am Ring“ oder „Ring“, an der [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] gelebt oder gearbeitet haben könnten. Der Ansprecher gab an, er selbst sei am 30. Dezember 1923 in Leipzig, Deutschland, geboren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher eine Anspruchsanmeldung auf ein Konto seiner Verwandten, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden zwei Konten, bei denen die Namen der Inhaber mit den vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmen. Diese Konten sind nachfolgend mit der entsprechenden Konto-Identifikationsnummer aufgeführt, die den einzelnen Konten von den Buchprüfern vom ICEP zugeordnet wurden, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 5025676

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber 1 der in Wien, Österreich, wohnhafte Alexander Hacker war. Weiter ist in den Bankunterlagen die genaue Anschrift des Kontoinhabers 1 und die Art seines Geschäfts aufgeführt. Ausserdem enthalten die Bankunterlagen die Unterschrift des Kontoinhabers 1.

Konto 5023725

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber 2 der in Wien, Österreich, wohnhafte Gustav Hacker war und der Name der Bevollmächtigten [ANONYMISIERT] lautete. Weiter sind in den Bankunterlagen die genaue Anschrift des Kontoinhabers 2 und sein Titel aufgeführt. Schliesslich ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, wann die Vollmacht unterzeichnet wurde. Ausserdem enthalten die Bankunterlagen die Unterschrift des Kontoinhabers 2 sowie der Bevollmächtigten.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Alexander Hacker und Gustav Hacker. Zudem sind die genaue Anschrift von Alexander Hacker sowie die Adresse von Gustav Hacker, sein Geburtsdatum, Beruf und der Name seiner Gattin aufgeführt. In diesen Unterlagen ist auch die Unterschrift von Gustav Hacker enthalten.

Das CRT stellt fest, dass die genaue Anschrift von Alexander Hacker identisch ist mit der Adresse des Kontoinhabers 1 und schliesst daraus, dass es sich dabei um ein und dieselbe Person handelt. Ausserdem stellt das CRT fest, dass die genaue Adresse von Gustav Hacker, der Name seiner Gattin und seine Unterschrift identisch sind mit der Adresse des Kontoinhabers 2, dem Namen seiner Gattin sowie mit seiner Unterschrift. Daraus schliesst das CRT, dass es sich dabei um dieselbe Person handelt.

Analyse des CRT

Zulässigkeit der Ansprüche

Das CRT hat bestimmt, dass die Ansprüche gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig sind.

Identifikation des Kontoinhaber

Im Falle des Kontos 5025676 kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber 1 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Onkels mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers 1 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Angaben von den unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber 1 in den Bankunterlagen ab. So gab der Ansprecher zum Beispiel an, sein Vater, [ANONYMISIERT], habe 10 Brüder gehabt, von denen die meisten Schneider gewesen seien. Allerdings sei es möglich, dass einer seiner Onkel Uhrmacher gewesen sei. Der Ansprecher gab zudem an, er erinnere an einen Teil einer Anschrift („Am Ring“ oder „Ring“), an der sein Onkel gelebt oder gearbeitet haben könnte. Aus den Bankunterlagen und den Dokumenten des Österreichischen Staatsarchivs ist allerdings ersichtlich, dass der Kontoinhaber 1 weder Schneider noch Uhrmacher war und dass er einen anderen Beruf ausübte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber 1 und der Onkel des Ansprechers dieselbe Person sind.

Was das Konto 5023725 anbelangt, kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber 2 nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Onkels mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers 2 übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Angaben von den unveröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber 2 in den Bankunterlagen ab. So gab der Ansprecher zum Beispiel an, sein Vater, [ANONYMISIERT], habe 10 Brüder gehabt, von denen die meisten Schneider gewesen seien. Allerdings sei es möglich, dass einer seiner Onkel Uhrmacher gewesen sei. Aus den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs ist allerdings ersichtlich, dass der Kontoinhaber 2 einen anderen Beruf als den des Schneiders oder Uhrmachers ausübte. Zudem stellt das CRT fest, dass der Ansprecher die Bevollmächtigte nicht identifiziert hat, obwohl sie denselben Nachnamen trug. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber 2 und der Onkel des Ansprechers dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
31 März 2005